

Indirektes Carbon Leakage

SAG: Endlich Schritt in die richtige Richtung

Am 1.6.2023 fand das lange Ringen um das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG) ein Ende. Mit dem SAG wird gemäß EU-ETS-RL und der Beihilfenleitlinie ein teilweiser Ausgleich für die im Jahr 2022 angefallenen indirekten CO₂-Kosten geschaffen.

Die Strompreise in Europa bewegen sich aufgrund der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel, sogenannte indirekte CO₂-Kosten, im globalen Vergleich auf einem höheren Niveau. Zur Verringerung des Risikos, dass Unternehmen aufgrund der höheren Kosten ihre Produktionstätigkeiten an Standorte verlagern, an denen keine solche Kosten bestehen – von sogenanntem Carbon Leakage – besteht unionsrechtlich seit 2013 die Möglichkeit, einen Teil dieser indirekten CO₂-Kosten zu fördern. Viele Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, wie etwa Deutschland, wo bereits seit 2013 die Möglichkeit besteht, eine Förderung für die indirekten CO₂-Kosten zu beantragen. Mit der Umsetzung des SAG 2022 – beschlossen in einer Sondersitzung des Nationalrates am 1.6.2023 – kann nunmehr auch eine Förderung für das Jahr 2022 für in Österreich liegende energieintensive Anlagen beantragt werden.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die in die abschließende Auflistung von Sektoren und Teilsektoren des Anhangs 1 des SAG 2022 fallen und dabei einen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh/Jahr aufweisen.

Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für die indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 des ansuchenden Unternehmens gewährt und beträgt maximal 75% der Bemessungsgrundlage gemäß SAG 2022.

Voraussetzungen

- Nachweis des Stromverbrauchs im Jahr 2022 der Anlagen, die Gegenstand des Ansuchens sind
- Vorlage eines Kalkulationsberichts gemäß Leitfadens
- Vorlage eines Feststellungsberichts eines Wirtschafts-

prüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin gemäß Leitfadens

- Durchführung eines Energieaudits im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung bis spätestens 30. September 2023
- Verpflichtung zur Umsetzung der empfohlenen Investitionen im Audit-Bericht, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind
- Soweit in Umsetzung der Empfehlungen im Audit-Bericht Maßnahmen zum Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gesetzt werden, müssen diese mindestens 30% des unternehmerischen Strombedarfs am Standort der Anlage mit Strom aus erneuerbaren Energien decken.

Antragsfrist

Die Antragsfrist für das SAG 2022 endete mit 30.9.2023. Die eng bemessene Frist ist darauf zurückzuführen, dass die Strompreiskompensation nach EU-rechtlichen Vorgaben spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres ausbezahlt werden muss. ●

WKÖ: Richtiger Schritt in Richtung Level Playing Field

Es ist ein großer Erfolg, dass es endlich gelungen ist, das EU-rechtlich vorgesehene Instrument zur Linderung von Carbon Leakage national zu implementieren. Ziel ist es nunmehr eine Verlängerung der Förderung bis ins Jahr 2030 zu erreichen, was nach EU-Recht die maximale Laufzeit darstellt. Dies wird einerseits dabei helfen, Carbon Leakage zu vermeiden und andererseits einen bislang bestehenden Wettbewerbsnachteil zu anderen Mitgliedstaaten aus dem Weg zu räumen.



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at